



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Sondernummer – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2003

Inhalt	Seite
Ausbildungspläne im juristischen Vorbereitungsdienst ab dem 1. November 2003	
Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Zivilrecht	2
Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Strafrecht	3
Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Öffentliches Recht	4
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation	6
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I	7
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	10
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I	12
Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht II (anwaltliche Sicht)	15
Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen	18
Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft	20
Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde	22
Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei	24
Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs	27

Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Zivilrecht

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im Zivilrecht. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrganges

Im ersten Ausbildungsmonat wird ein vierwöchiger Einführungslehrgang im Zivilrecht durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 64 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Der Ausbildungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Teilnahme an weiteren Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Der Leiter des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen in die Arbeitsweise eines Zivilrichters eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall eigenständig ein vollständiges Urteil zu fertigen.

IV. Durchführung des Lehrganges

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Lehrganges. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode der an einem Zivilprozess beteiligten Juristen vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Zivilprozesses kennen lernen. Zudem sollen sie einen Überblick über den Gerichtsaufbau im Allgemeinen und die Gerichtsorganisation erhalten.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des Zivilrechts soll in der Vermittlung der Urteiltchnik liegen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die relationstechnische Methode. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien eines typischen Urteils und eines Beschlusses zu behandeln.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der Gerichtspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang (Stoffkatalog)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

1. Gerichtsorganisation und Gerichtsaufbau
2. Richterliche Arbeitsabläufe zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere:
 - a) Geschäftsverteilung

- b) Zuständigkeit (örtlich – einschließlich landesrechtlicher Sonderregelungen –, sachlich, instanziell, funktional, international)
 - c) Verweisung bei Unzuständigkeit
 - d) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen
 - e) Parteibegriff, Parteifähigkeit
 - f) Prozessfähigkeit
3. Mündliche Verhandlung
 - a) Ablauf einer mündlichen Verhandlung
 - b) Prozessmaximen
 4. Arbeit am Sachverhalt
 - a) Erkennen der Prozessziele
 - b) Ordnen des Parteivorbringens
 - c) Unterscheidung von Tatsachen und Rechtsansichten
 - d) Unterscheidung von streitigen und unstreitigen Tatsachen
 - e) Unterscheidung von erheblichen und unerheblichen Tatsachen
 5. Die richterliche Entscheidung
 - a) Anfertigen eines Urteils (nebst Überblick über die Urteilsarten wie Teil-, End-, Schlussurteil)
 - b) Aufbau eines Beschlusses im Überblick
 6. Anträge der Parteien
 - a) Haupt- und Hilfsantrag
 - b) Unbestimmter Klageantrag
 7. Der Tenor zur Hauptsache (Grundfälle einer Entscheidung erster Instanz)
 8. Kostengrundentscheidung einschließlich Tenorierung (Grundfälle)
 - a) §§ 91, 92 ZPO
 - b) Sofortiges Anerkenntnis
 - c) Einseitige und übereinstimmende Erledigung der Hauptsache
 9. Vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich Tenorierung (Grundfälle)
 10. Zustellung
 11. Rechtskraft
 12. Einführung in die Vortragstechnik

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Strafrecht

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im Strafrecht. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrganges

Zu Beginn des fünften Ausbildungsmonats wird ein zweiwöchiger Einführungslehrgang im Strafrecht durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Der Ausbildungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Teilnahme an weiteren Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Der Leiter des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen in die Arbeitsweise eines Staatsanwalts eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall eigenständig eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung zu fertigen. Zudem sollen die Rechtsreferendare darauf vorbereitet werden, gemäß § 142 Abs. 3 GVG die Aufgaben der Sitzungsvertretung wahrzunehmen.

IV. Durchführung des Lehrganges

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Lehrganges. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode eines Staatsanwalts vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Strafverfahrens beginnend mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden bis zum Abschluss der Hauptverhandlung kennen lernen.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des Strafrechts soll in der Vermittlung der Arbeitsschritte liegen, die zur Anfertigung einer Anklageschrift unternommen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die gutachterliche Würdigung der Rechtslage. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien einer typischen Anklageschrift zu behandeln.

Ferner soll das staatsanwaltschaftliche Plädoyer zum Gegenstand des Lehrganges gemacht werden. Hierzu gehören Hinweise zur Antragstellung, zu den Grundsätzen der Strafzumessung, auf die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sowie die Nebenanträge.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang (Stoffkatalog)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

1. Aufbau der Strafverfolgungsbehörden
 - a) Stellung der Staatsanwaltschaft
 - b) Nachgeordnete Ermittlungsbehörden
 - c) Organisation und Zuständigkeiten der Gerichte
2. Grundlegende Verfahrensprinzipien
 - a) Offizialprinzip
 - b) Anklagegrundsatz
 - c) Legalitätsprinzip
 - d) Opportunitätsprinzip
 - e) Untersuchungsmaxime
 - f) Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit
3. Gang des Ermittlungsverfahrens im Überblick
4. Staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung
 - a) Form und Inhalt der Einstellungsverfügung
 - b) Möglichkeiten der Einstellung des Ermittlungsverfahrens
 - wegen fehlenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO)
 - gemäß §§ 153 ff. StPO (im Überblick)
 - c) Notwendiger Inhalt und Aufbau einer Anklageschrift einschließlich gutachterliche Aufbereitung des Sachverhalts (Grundfälle)
5. Überblick über das Strafbefehlsverfahren
6. Gang der Hauptverhandlung im Überblick
7. Das Plädoyer des Staatsanwalts

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für den Einführungslehrgang Öffentliches Recht

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Einführungslehrganges im öffentlichen Recht. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Lehrganges

Der zweiwöchige Einführungslehrgang im öffentlichen Recht wird regelmäßig in der zweiten Hälfte des achten Ausbildungsmonats durchgeführt. Für den Lehrgang sind insgesamt 32 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an vier Tagen pro Woche stattfinden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Rechtsreferendare werden während des Einführungslehrganges keiner Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstation zugeteilt und versehen ihren Dienst in der Regel durch die Teilnahme an diesem Lehrgang sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Der Ausbildungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Teilnahme an weiteren Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen.

Urlaube sollen für die Zeit des Lehrganges nicht genehmigt werden.

Der Leiter des Einführungslehrganges hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter eines Einführungslehrganges wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen in die Arbeitsweise eines Verwaltungsjuristen eingeführt werden. Sie sollen lernen, in einem einfach gelagerten Fall einen Ausgangs- und Widerspruchsbescheid zu fertigen.

IV. Durchführung des Lehrganges

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Lehrganges. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Rechtsreferendare sollen Gelegenheit haben, sich mit den Aufgaben sowie den Grundzügen der Denk- und Arbeitsmethode eines Verwaltungsjuristen vertraut zu machen.

Die Rechtsreferendare sollen den Ablauf eines typischen Verwaltungsverfahrens einschließlich des Widerspruchsverfahrens kennen lernen.

Zudem sollen sie einen Überblick über den Aufbau der Verwaltung im Allgemeinen, das sich wandelnde Aufgabenverständnis der Verwaltung und die Verwaltungsorganisation erhalten.

Der Schwerpunkt der Einführung in die praktische Anwendung des öffentlichen Rechts soll in der Vermittlung der Bescheidstechnik liegen. Dazu gehören insbesondere die Aufbereitung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Beteiligten sowie die gutachterliche Würdigung der Rechtslage. Darüber hinaus sind Aufbau und Formalien eines typischen Ausgangs- und Widerspruchsbescheids zu behandeln.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von Aktenstücken aus der Verwaltungspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig vorbereitet und erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen des Einführungslehrganges.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Einführungslehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang (Stoffkatalog)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht
 - a) Verwaltungsorganisation
 - b) Verwaltungsverfahren im Überblick
 - c) Arten und rechtliche Bedeutung von Verwaltungsvorschriften
 - d) Behördliche Ausübung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen; unbestimmter Rechtsbegriff
 - e) Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2. Der Verwaltungsakt
 - a) Begriffliche Merkmale
 - b) Aufbau und Inhalt des Verwaltungsaktes

- c) Nebenbestimmungen
 - d) Wirksamwerden, Bindungswirkung und Bestandskraft
 - e) Durchbrechung der Bestandskraft (Widerruf, Rücknahme und Wiederaufgreifen)
3. Der Widerspruchsbescheid
- a) Widerspruchsverfahren im Überblick
 - b) Aufbau, Form und Inhalt
 - c) Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Zu Beginn des zwölften Ausbildungsmonats wird stationsbegleitend eine dreiwöchige Arbeitsgemeinschaft als Blockveranstaltung eingerichtet. Dafür sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Der Unterricht soll an bis zu vier Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Dauer der Einführungsveranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Einführungsarbeitsgemeinschaft ausreichend Zeit verbleibt.

Urlaube sollen für die Zeit der Einführungsveranstaltung nicht genehmigt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist ein Leiter der Arbeitsgemeinschaft wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Rechtsreferendare sollen sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts bekannt machen. Darüber hinaus sollen fachgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Einführungsarbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Berufsbild, die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwaltes sind ebenso darzustellen wie die rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeitsfelder.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Rechtsreferendaren insbesondere anhand von einfachen Aktenstücken aus der Anwaltspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Einführungsarbeitsgemeinschaft.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden. Dem Leiter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen. Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO.

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 3 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleich-

zeitig treten die bisherigen Ausbildungspläne für die Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation außer Kraft.

Anhang (Stoffplan)

Die folgenden Fragen und Problemkreise sollen besprochen werden:

1. Möglichkeiten der Berufsausübung (Einzelanwalt, Bürogemeinschaft, Sozietät, sonstige Kooperationsformen, Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Syndikustätigkeit)
2. Berufsrecht und standesrechtliche Pflichten (BRAO, Berufsaufsicht, Anwaltsgerichtsbarkeit)
3. Gebühren- und Kostenrecht (Überblick)
 - a) Grundlagen der Anwaltsvergütung
 - b) Verfahrensrechtliche Gebührenerstattung
 - c) Sicherung des Honorars
 - d) Gebühren in Zivilsachen einschließlich Zwangsvollstreckung
 - e) Prozess- und Beratungshilfe, Rechtsschutzversicherung
 - f) Grundzüge des Gerichtskostengesetzes
 - g) Beurteilung des Kostenrisikos
4. Organisation und Bürobetrieb einer Anwaltspraxis (Handaktenführung, Organisation der Büroabläufe, Fristenkalender und Fristenkontrolle)
5. Anwaltshaftung (Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, Haftungsbeschränkungen, Verjährung, Haftpflichtversicherung)
6. Besonderheiten der anwaltlichen Berufsausübung in den einzelnen Rechtsgebieten
 - a) auf dem Gebiet des Zivilrechts
 - Wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Mandatsbearbeitung (Mediation, Schiedsgutachterverfahren, vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen)
 - Berufsaussichten im Zivilrecht und Spezialisierungsmöglichkeiten
 - Berufspflichten und -risiken (Umgehungsverbot, widerstreitende Interessen, Wahrheitspflicht)
 - Mandatsanbahnung, -übernahme und -beendigung (Honorarvereinbarung und -durchsetzung, Mandatsübernahmeschreiben, Kündigung des Anwaltsvertrages)
 - b) auf dem Gebiet des Strafrechts
 - Selbstverständnis der Strafverteidigung im Spannungsfeld zwischen Organ der Rechtspflege und Vertretung von Interessen des Mandanten
 - Berufsaussichten in der Strafverteidigung und Spezialisierungsmöglichkeiten
 - Mandatsanbahnung und Mandatsübernahme (innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, Honorarvereinbarung, Abrechnung, Pflichtverteidigung)
 - Berufspflichten und -risiken (Verschwiegenheit, Strafvereitelung, Geldwäsche)
 - c) auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts
 - Verhandlungen mit Behörden (z. B. ausgehandelter Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag)
 - Kostenrechtliche Besonderheiten des verwaltungs-

rechtlichen Mandats (Streitwerte, Gebühren, Honorarvereinbarung)

- Kostenerstattungsanspruch nach § 80 VwVfG

7. Rechtsgestaltende und beratende Tätigkeit eines Rechtsanwalts einschließlich der außergerichtlichen Streitbeilegung

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I schließt sich unmittelbar an den Einführungslehrgang Zivilrecht an und begleitet die Pflichtfachausbildung in Zivilsachen bei einem ordentlichen Gericht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BbgJAO in der Zeit vom zweiten bis vierten Ausbildungsmonat.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Es sind drei Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der vorgenannten 48 Übungsstunden. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft und den Klausuren ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I oder an Klausurterminen teilnimmt, ist

die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I begleitet die Ausbildung der Rechtsreferendare in der Pflichtstation bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen. Die Kenntnisse der Rechtsreferendare sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie über hinreichende Kenntnisse zu den wichtigsten Regelungen der Zivilprozessordnung verfügen und in der Lage sein, in Fällen von examensüblicher Schwierigkeit eigenständig Urteils- und Beschlusssentwürfe zu fertigen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten in der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Die Rechtsreferendare sind – über die im Einführungslehrgang Zivilrecht vermittelten Grundlagen hinaus – mit der richterlichen Arbeitstechnik vertraut zu machen. Die relationstechnische Erarbeitung des Sachverhalts sowie die Fertigkeiten beim Abfassen von richterlichen Entscheidungen sollen vertieft werden.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und zivilprozessualen Grundprobleme verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten bedarf es nicht; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden drei Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngeren Datums handeln, die den Ent-

wurf richterlicher Entscheidungen erster Instanz zum Gegenstand haben. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen in der Regel im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind, und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen im Einzelnen die sich aus dem Anhang I ergebenden zivilprozessualen Fragen und Problemkreise besprochen werden. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts ist nicht Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft, sondern dem Selbststudium der Rechtsreferendare überlassen.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO. Auf dem Gebiet des formellen Zivilrechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I aufgeführten Themen von Bedeutung. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist nicht gehalten, sämtliche im Stoffkatalog genannten Themen zu behandeln. Ihm obliegt neben der Auswahl auch die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden sollen (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 BbgJAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VIII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

IX. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Stoffkatalog)

1. Klagearten
 - a) Widerklage
 - b) Stufenklage
 - c) Feststellungsklage
2. Klageänderung
3. Klagerücknahme, Anerkenntnis und Prozessvergleich
4. Prozessaufrechnung
5. Säumnisverfahren
 - a) Versäumnisurteil
 - b) Einspruchsverfahren
 - c) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Beweisrecht
 - a) Grundprobleme der Beweiswürdigung
 - b) Beweislast
 - c) Beweismittel
8. Streitgenossenschaft
9. Streitverkündung
10. Parteiwechsel
11. Überblick über das Mahnverfahren einschließlich Vollstreckungsbescheid

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen

Arbeitsgemeinschaft _____
für den/die Rechtsreferendar/in _____
in der Zeit vom _____ bis _____
Ausbilder/in _____

I. Behandelte Sachgebiete

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I schließt sich unmittelbar an den Einführungslehrgang Strafrecht an und begleitet die Pflichtfachausbildung in Strafsachen bei einer Staatsanwaltschaft gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BbgJAO in der Zeit von der zweiten Hälfte des fünften Ausbildungsmonats bis zum Ende der ersten Hälfte des achten Ausbildungsmonats.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Es sind drei Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der vorgenannten 48 Übungsstunden. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft und den Klausuren ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I begleitet die Ausbildung der Rechtsreferendare in der Pflichtstation bei einer Staatsanwaltschaft. Die Kenntnisse der Rechtsreferendare sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie über hinreichende Kenntnisse zu den wichtigsten Regelungen der Strafprozessordnung verfügen und in der Lage sein, in Fällen von examensüblicher Schwierigkeit eigenständig eine Anklageschrift zu fertigen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten in der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Die Rechtsreferendare sind – über die im Einführungslehrgang Strafrecht vermittelten Grundlagen hinaus – mit der staatsanwaltschaftlichen Arbeitstechnik vertraut zu machen. Die Erarbeitung des Sachverhalts sowie die Fertigkeiten beim Abfassen von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen sollen vertieft werden.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und strafprozessualen Grundprobleme verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten bedarf es nicht; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden drei Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngeren Datums handeln, die den Entwurf staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zum Gegenstand haben. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenstän-

dig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen in der Regel im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind, und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen im Einzelnen die sich aus dem Anhang I ergebenden strafprozessualen Fragen und Problemkreise besprochen werden. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts ist nicht Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft, sondern dem Selbststudium der Rechtsreferendare überlassen.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO. Auf dem Gebiet des formellen Strafrechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I aufgeführten Themen von Bedeutung. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist nicht gehalten, sämtliche im Stoffkatalog genannten Themen zu behandeln. Ihm obliegt neben der Auswahl auch die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden sollen (Zeitafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 BbgJAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VIII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbil-

dingsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

IX. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Stoffkatalog)

1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Verdachtsstufen
 - a) Anfangsverdacht
 - b) Hinreichender Tatverdacht
 - c) Dringender Tatverdacht
 - d) Volle Überzeugung des Gerichts
2. Beweismittel in der Strafprozessordnung
 - a) Arten der Beweismittel
 - b) Vernehmung des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeschuldigten durch Polizei/Staatsanwaltschaft
 - c) Vernehmung von Zeugen
 - d) Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht
 - e) Belehrungspflicht und Folgen ihrer Verletzung
 - f) Rechtsprechung zu § 252 StPO
3. Haftrecht
 - a) Vorläufige Festnahme
 - b) Haftgründe
 - c) Inhalt des Haftbefehls
4. Sonstige Zwangsmaßnahmen in der StPO
 - a) Durchsuchung, Beschlagnahme, Maßnahmen nach §§ 81a bis 81g StPO, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz verdeckter Ermittler
 - b) Rechtsprechung seit BVerfG, Beschluss vom 30. April 1997 – BvR 817/90 –
5. Aufgabe und Funktion des Ermittlungsrichters im Vorverfahren
6. Zwischenverfahren
 - a) Eröffnungsbeschluss
 - b) Wirkung des Ablehnungsbeschlusses
7. Hauptverhandlung
 - a) Unterschied zwischen Streng- und Freibeweis
 - b) Beweisverwertungsverbote
 - c) Prozessualer Tatbegriff der StPO (§§ 264, 155 StPO), Abgrenzung zum materiell-rechtlichen Tatbegriff, Rechtskraft
 - d) Abgrenzung zwischen § 265 StPO und § 266 StPO
8. Grundzüge der Straf- und Maßregelzumessung

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen

Arbeitsgemeinschaft _____
 für den/die Rechtsreferendar/in _____
 in der Zeit vom _____ bis _____
 Ausbilder/in _____

I. Behandelte Sachgebiete

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und

wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Ausbildungsplan
für die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I**

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I schließt sich unmittelbar an den Einführungslehrgang Öffentliches Recht an und begleitet die Pflichtfachausbildung bei einer Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO in der Zeit vom neunten bis zum elften Ausbildungsmonat.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Es sind drei Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen

der vorgenannten 48 Übungsstunden. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft und den Klausuren ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I begleitet die Ausbildung der Rechtsreferendare in der Pflichtstation bei einer Behörde. Die Kenntnisse der Rechtsreferendare sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie über hinreichende Kenntnisse zu den wichtigsten Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung verfügen und in der Lage sein, in Fällen von examensüblicher Schwierigkeit eigenständig Ausgangs- und Widerspruchsbescheide sowie verwaltungsgerichtliche Urteile zu fertigen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten in der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Die Rechtsreferendare sind – über die im Einführungslehrgang Öffentliches Recht vermittelten Grundlagen hinaus – mit dem Verwaltungsverfahren vertraut zu machen. Zudem sind die zur Anfertigung verwaltungsgerichtlicher Urteile erster Instanz erforderlichen handwerklichen Grundlagen zu vermitteln.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen sowie verwaltungsverfahrenrechtlichen und verwaltungsverfahrenlichen Grundprobleme verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten bedarf es nicht; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden drei Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngerer Datums handeln, die den Entwurf behördlicher und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zum Gegenstand haben. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen in der Regel im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind, und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen im Einzelnen die sich aus dem Anhang I ergebenden verwaltungsrechtlichen Fragen und Problemkreise besprochen werden. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts ist nicht Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft, sondern dem Selbststudium der Rechtsreferendare überlassen.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I aufgeführten Themen von Bedeutung. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist nicht gehalten, sämtliche im Stoffkatalog genannten Themen zu behandeln. Ihm obliegt neben der Auswahl auch die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden sollen (Zeitafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 BbgJAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VIII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

IX. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Stoffkatalog)

1. Überblick über den Gang des Verwaltungsstreitverfahrens
 - a) Prozessmaximen
 - b) Exemplarische Darstellung des praktischen Ablaufs des gerichtlichen Verfahrens
 - c) Spruchkörperbesetzung
 - d) Entscheidungsarten
2. Das verwaltungsgerichtliche Urteil (Rubrum, Tenorierung, Aufbau von Tatbestand und Entscheidungsgründen)
3. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz
 - a) Klagearten
 - b) Sachurteilsvoraussetzungen (typische Zulässigkeitsprobleme, insbesondere Rechtsweg; besondere Sachurteilsvoraussetzungen)
 - c) Begründetheitsprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Klagearten; Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen
4. Einstweiliger Rechtsschutz
 - a) Anträge nach §§ 80, 80a VwGO (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung)
 - b) Anträge nach § 123 VwGO (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung)
 - c) Beschluss

5. Anträge auf Zulassung der Berufung
6. Bezüge des nationalen Rechts zum Europarecht, insbesondere
 - a) Vorlagebeschluss
 - b) Grundfreiheiten
 - c) Allgemeines Diskriminierungsverbot

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen

Arbeitsgemeinschaft _____
 für den/die Rechtsreferendar/in _____
 in der Zeit vom _____ bis _____
 Ausbilder/in _____

I. Behandelte Sachgebiete

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vor-

bereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht II (anwaltliche Sicht)

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Pflichtarbeitsgemeinschaft in der Rechtsanwaltsstation schließt an die dreiwöchige Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation an und begleitet die Pflichtfachausbildung bei einem Rechtsanwalt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 72 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft

findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Für jeden Ausbildungsabschnitt soll ein Ausbilder bestellt werden. Von der Unterrichtszeit entfallen:

- auf das Zivilrecht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Zivilrecht II)
- auf das Strafrecht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Strafrecht II)
- auf das Öffentliche Recht 24 Unterrichtsstunden (Ausbildungsabschnitt Öffentliches Recht II).

Es sind insgesamt sechs Übungsklausuren zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde für jede der zu besprechenden Übungsklausuren die Unterrichtszeit um zwei Unterrichtsstunden verlängern, wenn dies nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer erforderlich erscheint.

Die Teilnahme an den Terminen der Arbeitsgemeinschaft und der Klausuren ist für die Rechtsreferendare Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Rechtsreferendare sollen ihre in den vorangegangenen Stationen erworbenen Kenntnisse aus der Sicht eines Rechtsanwaltes praxisbezogen ergänzen und vertiefen. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie in der Lage sein, in Fällen examensüblicher Schwierigkeit eigenständig gutachterliche Vermerke für die anwaltlichen Handakten und Schriftsätze zu fertigen. Die Veranstaltung dient damit zugleich der Vorbereitung der nach Beendigung der Pflichtfachausbildung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich eines Rechtsanwaltes in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsge-

meinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Ausbildungsabschnitts. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendare erhalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Die Rechtsreferendare sollen mit der anwaltlichen Arbeitstechnik vertraut gemacht werden. Sie erhalten Kenntnisse über Aufbau, Form und Inhalt von gutachterlichen Vermerken für die anwaltlichen Handakten sowie anwaltlichen Schriftsätzen auf den jeweiligen Rechtsgebieten. Dabei ist auf den bereits im Rahmen der vorangegangenen Arbeitsgemeinschaften zu vermittelnden Ausbildungsstoff aufzubauen.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind Aktenstücke aus der Praxis oder an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und rechtlichen Grundprobleme der anwaltlichen Tätigkeit in praxisrelevanten Rechtsgebieten exemplarisch verdeutlichen und die Einsicht der Rechtsreferendare in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Bei den zu fertigenden sechs Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren jüngeren Datums handeln, von denen jeweils zwei Klausuren aus den Rechtsgebieten des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts stammen. Die Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von dem Leiter des jeweiligen Ausbildungsabschnitts durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind, und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus dem Anhang I ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 BbgJAO. Auf dem Gebiet des formellen Rechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I der Ausbildungspläne für die Arbeitsgemeinschaften Zivilrecht I, Strafrecht I und Öffentliches Recht I aufgeführten Themen von Bedeutung. Die Arbeitsgemeinschaft II im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht dient insbesondere dazu, das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht aus anwaltlicher Sicht zu verdeutlichen. Dem Leiter obliegt die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung der Themen.

Um den Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen der Arbeitsgemeinschaftsleiter in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter jedes Ausbildungsabschnitts unverzüglich für jeden Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß § 26 BbgJAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VIII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

IX. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausbildungspläne für die Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation außer Kraft.

Anhang I (Stoffkatalog)

1. Zivilrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft
 - a) Klausurtechnik
 - b) Typische prozessuale und außerprozessuale Probleme

- aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Werkvertragsrecht
 - Kaufrecht
 - Mietrecht
 - Verkehrsunfallrecht
- c) Klagen in der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage)
- d) Einstweiliger Rechtsschutz aus anwaltlicher Sicht

2. Strafrechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische verfahrensrechtliche Probleme und anwaltliche Wirkungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung sowie nach Abschluss einer Instanz
 - Akteneinsichtsrecht/Informationsgewinnung
 - Vermeidung und Überprüfung der Untersuchungshaft (Haftprüfung und Haftbeschwerde)
 - Anwesenheitsrechte bei polizeilichen und anderen Ermittlungshandlungen
 - Überprüfung und Vermeidung von Maßnahmen aus dem 1. Buch 8. Abschnitt der StPO
 - Beweisanregungen und Beweisanträge, Geltendmachung von Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten
 - Eigene Ermittlungen der Verteidigerin/des Verteidigers
 - Einwirkungsmöglichkeiten im Zwischenverfahren
 - Vorbereitung der Hauptverhandlung (Selbstladung von Zeugen und Sachverständigen, Vorbereitung einer Besetzungsrüge)
 - Sachverständigenbeweis: Überprüfung der Gutachten und Ablehnung des Sachverständigen
 - Ablehnung von Verfahrensbeteiligten
 - Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich
 - Erklärungsrechte und -möglichkeiten während der drei Verfahrensabschnitte
 - Strafbefehlsverfahren und anwaltliche Nutzung dieses Verfahrens zur Vermeidung einer Hauptverhandlung
 - Anwaltliche Einwirkungsmöglichkeiten auf Strafzumessungserwägungen
 - Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

3. Öffentlich-rechtlicher Teil der Arbeitsgemeinschaft

- a) Klausurtechnik
- b) Typische verwaltungsverfahrensrechtliche und -prozessuale Probleme aus praxisrelevanten Rechtsgebieten (mindestens zwei aus nachfolgendem Katalog)
 - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht
 - Öffentliches Baurecht
 - Umweltrecht
 - Gewerberecht
 - Straßenrecht

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über

eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen

Arbeitsgemeinschaft _____
für den/die Rechtsreferendar/in _____
in der Zeit vom _____ bis _____
Ausbilder/in _____

I. Behandelte Sachgebiete

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen.

Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen ist eine der Pflichtstationen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst zu durchlaufen ist; sie umfasst den zweiten bis vierten Ausbildungsmonat.

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit die Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen werden. Grundsätzlich gehen dienstliche Obliegenheiten vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen sollen die Rechtsreferendare die Aufgaben eines Zivilrichters sowie dessen Denk- und Arbeitsmethoden kennen lernen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den Ausbildern. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen ihm möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendare vor allem mit den typischen prozessualen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Zivilrichter in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und in dem erforderlichen Umfang mit den Mitteln des Zivilprozesses aufzuklären
- Lebenssachverhalte zivilrechtlich sachgerecht zu beurteilen, insbesondere die Schlüssigkeit des Parteivorbringens zu prüfen und die entscheidungserheblichen streitigen Tatsachen festzustellen
- aussichtsreiche und sachgerechte Vorschläge für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu erarbeiten
- die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen form- und sachgemäß zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Ausbilder teilnehmen. Die Fähigkeit, das Dezernat selbstständig zu bearbeiten, kann nicht Ausbildungsziel sein.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von dem Rechtsreferendar die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat der Ausbilder dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendare einmal tätig ge-

worden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der weiteren Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Vorgänge sind unverzüglich und eingehend unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihnen zu besprechen. Umfangreichere Arbeiten sind von den Ausbildern mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1. Zehn schriftliche Arbeiten, davon beim Landgericht mindestens fünf, beim Amtsgericht mindestens acht Urteile
2. Teilnahme an Sitzungstagen einschließlich Vorberatungen und Beratungen (§ 193 Abs. 1 GVG)
 - a) im Falle der Ausbildung beim Landgericht: sechs Sitzungstage
 - b) im Falle der Ausbildung beim Amtsgericht: acht Sitzungstage

3. Leitung einer Sitzung (§ 10 Satz 1 GVG), möglichst mit Beweisaufnahme
4. Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation _____
für den/die Rechtsreferendar/in _____
in der Zeit vom _____ bis _____
Ausbilder/in _____

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Votum, Beschluss, Urteil, Vergleich)	Leistung (Note/Punktzahl)	besprochen am

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft.

Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ist eine der Pflichtstationen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst zu durchlaufen ist; sie beginnt in der zweiten Hälfte des fünften Ausbildungsmonats und dauert bis zum achten Ausbildungsmonat.

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit die Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen werden. Grundsätzlich gehen dienstliche Obliegenheiten vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft sollen die Rechtsreferendare die Aufgaben eines Staatsanwalts sowie dessen Denk- und Arbeitsmethoden kennen lernen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den Ausbildern. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen ihm möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendare vor allem mit Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Staatsanwalt in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung bei einem Staatsanwalt soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen von Amts wegen unter Be-

achtung der strafprozessualen Verfahrensordnung zu ermitteln

- Lebenssachverhalte nach strafprozessualen Grundsätzen sachgerecht zu beurteilen
- die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen form- und sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen
- die strafprozessualen Zwangsmittel zu handhaben.

Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Ausbilder teilnehmen. Die Fähigkeit, das Dezernat selbstständig zu bearbeiten, kann nicht Ausbildungsziel sein.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von dem Rechtsreferendar die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat der Ausbilder dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang, den die Angelegenheit während der weiteren Zuweisungszeit nimmt, unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Vorgänge sind unverzüglich und eingehend unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihnen zu besprechen. Umfangreichere Arbeiten sind von den Ausbildern mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbil-

dingsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1. Selbstständige Wahrnehmung des Amtes des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter beim Amtsgericht an fünf Sitzungstagen (§ 143 Abs. 3 GVG)
2. Zehn schriftliche Abschlussverfügungen, davon mindestens fünf Anklageerhebungen
3. Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation -----
 für den/die Rechtsreferendar/in -----
 in der Zeit vom ----- bis -----
 Ausbilder/in -----

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Anklageschrift, Einstellungsverfügung)	Leistung (Note/ Punktzahl)	besprochen am

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
 Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde.

Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde ist eine der Pflichtstationen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst zu durchlaufen ist; sie umfasst den neunten bis elften Ausbildungsmonat.

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit die Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen werden. Grundsätzlich gehen dienstliche Obliegenheiten vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde sollen die Rechtsreferendare die Aufgaben eines Juristen im höheren Verwaltungsdienst sowie dessen Denk- und Arbeitsmethode kennen lernen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den Ausbildern. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen ihm möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendare vor allem mit Grundsituationen und Fragestellungen

befassen, die dem Juristen im höheren Verwaltungsdienst in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen von Amts wegen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ermitteln
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften aufzufinden, auszulegen und anzuwenden
- die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen form- und sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Ausbilder teilnehmen. Die Fähigkeit, das Dezernat selbstständig zu bearbeiten, kann nicht Ausbildungsziel sein.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von dem Rechtsreferendar die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat der Ausbilder dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der weiteren Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Vorgänge sind unverzüglich und eingehend unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihnen zu besprechen. Umfangreichere Arbeiten sind von den Ausbildern mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1. Zehn schriftliche Arbeiten, davon mindestens fünf gutachterliche Vermerke oder Bescheide
2. Teilnahme an drei Besprechungsterminen mit dem Ausbilder mit anschließendem schriftlichem Besprechungsvermerk
3. Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation -----
 für den/die Rechtsreferendar/in -----
 in der Zeit vom ----- bis -----
 Ausbilder/in -----

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, gutachterlicher Vermerk, Bescheid)	Leistung (Note/ Punktzahl)	besprochen am

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
 Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 4; 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt.

Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation ist eine der Pflichtstationen, die die Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den zwölften bis 20. Ausbildungsmonat.

Der Rechtsreferendar wird einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 BbgJAG zugewiesen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO). Bereits in der nach § 21 Abs. 4 Satz 2 BbgJAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist ein für die Ausbildung Verantwortlicher zu benennen. Dieser bleibt auch dann verantwortlich, wenn er die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle überträgt.

Die Rechtsanwaltsstation kann geteilt werden. Der einzelne Ausbildungsabschnitt darf grundsätzlich nicht kürzer als drei Monate sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BbgJAO).

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung der Einführungsarbeitsgemeinschaft drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft, den Klausurterminen der Arbeitsgemeinschaft oder dem Pflichtklausurenkurs teilnimmt oder Examensklausuren anzufertigen hat, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung freizuhalten.

Der Rechtsreferendar kann gemäß § 53 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zum amtlich bestellten Vertreter des ausbildenden Rechtsanwalts bestellt werden. Auch kann dem Rechtsreferendar durch den Ausbilder mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegen. In diesen Fällen soll vom Rechtsanwalt geprüft werden,

ob der Rechtsreferendar nach seinem Wissens- und Ausbildungsstand und nach seiner Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse des Mandanten muss die Tätigkeit des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt sollen die Rechtsreferendare lernen, anwaltstypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien dem für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und geltende Bestimmungen zulassen, sollen dem Rechtsreferendar möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendare mit den für die rechtsanwaltliche Tätigkeit typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Rechtsanwalt in der täglichen Praxis immer wieder begegnen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Rechtsreferendar soll sich sowohl mit rechtsberatenden und rechtsgestaltenden als auch mit forensischen und auf außergerichtliche Streitbeilegung gerichteten Aspekten der anwaltlichen Tätigkeit auseinandersetzen. Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, den entscheidungserheblichen Tatsachenstoff festzustellen, das Anliegen des Mandanten unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe zu erkennen und ihn sachgerecht zu beraten.

Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

Schließlich soll der Rechtsreferendar einen Überblick über die Organisation und den Bürobetrieb einer Anwaltspraxis – insbesondere auch über die dem Anwalt obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben – erhalten.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von dem Rechtsreferendar die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, hat der Ausbilder dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Es obliegt dem Rechtsreferendar, durch die Wahl des bzw. der Ausbilder sicherzustellen, dass er mit anwaltlichen Tätigkeiten aller ausbildungsrelevanten Rechtsgebiete befasst wird.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind vom Ausbilder mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der für die Ausbildung Verantwortliche unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat der für die Ausbildung Verantwortliche den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat er sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfang tatsächlich mitgewirkt haben.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Ausbildungsplänen gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1. Acht Klage-, Antrags-, Rechtsmittelschriften bzw. -begründungen
oder

acht Anträge, Beschwerden, Schutzschriften, Revisionsbegründungen im Strafverfahren

2. Drei kanzleiinterne gutachterliche Vermerke
3. Vorbereitung von und Teilnahme an vier Gerichtsterminen, jeweils möglichst mit Beweisaufnahme oder
Vorbereitung von und Teilnahme an drei Hauptverhandlungen (vom Anfang bis zum Ende), mindestens aber Vorbereitung von und Teilnahme an insgesamt 15 Hauptverhandlungstagen
4. Vier Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von rechtsgestaltenden Erklärungen (gilt nicht, wenn der Rechtsreferendar an drei Hauptverhandlungen, mindestens aber an 15 Hauptverhandlungstagen teilnimmt)
5. Vier Entwürfe oder inhaltliche Überprüfungen von Verträgen oder Vertragsentwürfen (gilt nicht, wenn der Rechtsreferendar an drei Hauptverhandlungen, mindestens aber an 15 Hauptverhandlungstagen teilnimmt)
6. Zwei zusammenfassende Berichte über die Teilnahme am Versuch außergerichtlicher Streitschlichtung oder
zwei zusammenfassende Berichte über die Teilnahme an außergerichtlichen Verhandlungen mit Gericht und/oder Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren
7. Drei Anträge im Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren
8. Acht Mandantenbesprechungen mit anschließendem schriftlichem Besprechungsvermerk
9. Sechs Entwürfe von Schreiben über Prozessaussichten und Kostenrisiken an Mandanten oder
sechs gutachterliche Vermerke über Chancen und Möglichkeiten eines künftigen oder bereits eingeleiteten Strafverfahrens aus Angeklagten- oder Nebenklägersicht
10. Drei Kurzvorträge in der Kanzlei
11. Zwei Kostenerstattungsanträge nach § 80 VwVfG
12. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 VwGO

Der Mindestkatalog bezieht sich auf eine Stationszeit von neun Monaten. Wechselt ein Rechtsreferendar den Ausbilder, so hat er in jedem Abschnitt einen der Ausbildungszeit entsprechenden Anteil der in dem Katalog genannten Arbeiten zu erledigen. Dabei sind Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten zu beachten.

Werden zu einzelnen der vorstehenden Ziffern über die dort vorgegebenen Mindestzahlen hinaus Arbeiten ausgeführt, so sollen diese – unter Beachtung von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeitsgrad – auf die Anzahl von Arbeiten aus anderen Ziffern angerechnet werden.

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation _____
für den/die Rechtsreferendar/in _____
in der Zeit vom _____ bis _____
Ausbilder/in _____

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1. Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und

wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2. Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Gutachten, Schriftsatz, Vergleich)	Leistung (Note/ Punktzahl)	besprochen am

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Klausurenkurses

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen wird vor dem

schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung ein Klausurenkurs durchgeführt.

Im Klausurenkurs sind insgesamt zwölf Klausuren anzufertigen, die in zwölf Terminen zu besprechen sind. Die Besprechungstermine finden regelmäßig einmal wöchentlich statt und sollen drei Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) nicht überschreiten. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde die Besprechungstermine um jeweils eine Unterrichtsstunde verlängern. Die Ausbildungsbehörde kann den Arbeitsgemeinschaftsleiter ermächtigen, andere Ausbilder mit der Stellung und Besprechung von Klausuren zu beauftragen.

Die Teilnahme an den Terminen des Klausurenkurses ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an den regelmäßigen Klausur- oder Besprechungsterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freizuhalten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Klausurenkurs dient der intensiven Vorbereitung der in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigenden sieben Aufsichtsarbeiten (§ 28 Abs. 2 BbgJAO).

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Klausurenkurses obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Klausurenkurses. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Für den Klausurenkurs ist die Fertigung von zwölf Klausuren vorgesehen, und zwar

- vier aus dem Bereich der Zivilrechtspflege
- vier aus dem Bereich der Strafrechtspflege und
- vier aus dem Bereich des öffentlichen Rechts.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Zivilrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Strafrechtspflege

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

sollen zwei Klausuren aus dem Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts soll eine Klausur eine behördliche Entscheidung beinhalten. Eine weitere Klausur hat eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zum Gegenstand; zwei weitere Klausuren sollen aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Bei den zu fertigenden Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren handeln; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden.

Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben und nach examensnahen Maßstäben bewertet werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit je Klausur soll fünf Zeitstunden betragen.

Die Klausuren sind von demjenigen Ausbilder, der sie gestellt hat, durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren in der Arbeitsgemeinschaft der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

V. Beurteilungen

Nach Beendigung des Klausurenkurses hat der Leiter der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich für jeden Referendar ein Zeugnis zu erteilen (§ 26 BbgJAO). Dabei darf er sich auf die Zu-

sammenstellung der in den Klausuren erzielten Ergebnisse beschränken.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum In-Kraft-Treten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem In-Kraft-Treten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20. Oktober 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke